



LANDESGERICHT WIENER NEUSTADT

61 Cg 54/17d - Vgl/ber.

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maria-Theresien-Ring 5  
2700 Wiener Neustadt

Tel.: +43 2622 21510 282

Personenbezogene Ausdrücke in  
diesem Schreiben umfassen Frauen  
und Männer gleichermaßen.

KÖHLER DRASKOVITS UNGER Rechtsanwälte  
GmbH  
Amerlingstraße 19  
1060 Wien

**RECHTSSACHE:**

**Klagende Partei**

Gesellschaft für Ökologie und  
Abfallwirtschaft Schutzverband  
Reichelgasse 1/F/1  
7202 Bad Sauerbrunn  
gegen Umweltkriminalität

vertreten durch  
KÖHLER DRASKOVITS UNGER  
Rechtsanwälte GmbH  
Amerlingstraße 19  
1060 Wien  
P130150  
Tel.: 01 / 587 28 50  
(Zeichen: GesÖko/Ebenfurth)

**Beklagte Partei**

Andreas Brünner  
Annagasse 4  
2490 Ebenfurth

vertreten durch  
Ehrenhöfer & Häusler Rechtsanwälte GmbH  
Neunkirchner Straße 17  
2700 Wiener Neustadt  
Tel.: 02622/23 2 21, 23 7 96-0

**Wegen:**

EUR 36.000,00 samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

**Zu:** GesÖko/Ebenfurth

**VERGLEICHAUSFERTIGUNG**

Die Parteien haben bei der Tagsatzung am 14.2.2018 folgenden gerichtlichen

**Vergleich**

geschlossen:

1. Die beklagte Partei verpflichtet sich gegenüber der klagenden Partei, es bei sonstiger Exekution im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen, Abfälle ohne Bewilligung nach § 24a AWG 2002 zu sammeln und zu behandeln;

2. Die beklagte Partei verpflichtet sich der klagenden Partei gegenüber, es bei sonstiger Exekution im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen, auf der Liegenschaft EZ 59 KG 23405 Ebenfurth, Grundstück Nr. 1311, Abfälle zu lagern oder zu behandeln und dabei den Genehmigungsbescheid der Landeshauptfrau für Niederösterreich zu GZ RU4- KB381/002-2016 vom 23.11.2017 zu verletzen, indem sie insbesondere

- a) die auf der flüssigkeitsdichten Lagerfläche vorgeschriebene Sickerwassererfassung für das 50-jährige zweitägige Starkregenereignis nicht ausführt,
- b) auf der ungedichteten Lagerfläche den Konsens überschreitet, indem sie gehäckseltes Holz (Schlüssel Nr. 92105) lagert,
- c) das Betriebsgelände gegen unbefugte Ein- und Ausfahrten nicht absichert,
- d) das Betriebsgelände außerhalb der Betriebszeiten zur Absicherung gegen unbefugte Ein- und Ausfahrten nicht versperrt hält,
- e) den im Bescheid aufgetragenen Erdwall entlang der B 60 in einer Mindesthöhe von zwei Meter nicht aufschüttet.

3. Die klagende Partei verzichtet auf Exekutionsführung hinsichtlich Punkt 2.a) bis 30.6.2018 und hinsichtlich Punkt 2.b) bis 2.e) bis 30.4.2018, wobei sich die beklagte Partei bis zur Ausführung der flüssigkeitsdichten Lagerfläche verpflichtet, auf der zu errichtenden flüssigkeitsdichten Lagerfläche Bauschutt, Baurestmassen und kontaminierten Aushub nicht zu lagern."

4 .Die klagende Partei wird ermächtigt, auf Kosten der beklagten Partei binnen 6 Monaten die Punkte 1. und 2. dieses Vergleichstextes in der periodischen Druckschrift "Österreichische Bauzeitung" in Normallettern mit Fettdruckumrandung, Fettdrucküberschrift sowie fettgedruckten, gesperrt geschriebenen Namen der Prozessparteien zu veröffentlichen."

5. Die beklagte Partei verpflichtet sich zur Bezahlung eines Kostenbeitrages in der Höhe von EUR 5.630,22 (darin enthalten EUR 1.459,- an Gerichtsgebühren und EUR 695,22 an 20%iger USt) in zwei Raten zu je EUR 2.815,11, fällig am 1.3.2018 und am 1.4.2018, an die klagende Partei zu Händen des KV.

**Diese Ausfertigung ist rechtswirksam**

berichtigte Ausfertigung laut Beschluss vom 27.2.2018, ON 8

---

**Landesgericht Wiener Neustadt, Abteilung 33**  
**Wiener Neustadt, 20. März 2018**  
**Mag. Anita Hempel, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG